[](https://www.kla.tv/1457)

Wolf im Schafspelz: Botschaft zur Revision[...] des EpG

**Egal wie schwammig das EpG formuliert ist, ausschlaggebend für die Umsetzung des EpG ist die „Botschaft\* zur Revision des EpG“ des Bundesrates ...**

Egal wie schwammig das  
EpG formuliert ist, ausschlaggebend  
für die Umsetzung des EpG  
ist die „Botschaft\* zur Revision  
des EpG“ des Bundesrates. So  
wie das EpG zweideutig daherkommt,  
so lässt der Botschaftstext  
des Bundesrates jeden Beurteilungsspielraum  
offen und  
wiederspricht sich am laufenden  
Band. Auf der einen Seite verspricht  
der Bundesrat, dass gegen  
eine Person, die eine in ihre körperliche  
Integrität eingreifende  
Behandlung (z.B. Zwangsimpfung)  
verweigert, auf der Grundlage  
des EpG kein physischer  
Zwang angewendet werden darf  
(2.5.1, S. 390). Auf der anderen  
Seite hebelt er diese Grundrechte,  
wie die Bewegungsfreiheit und  
körperliche Integrität, gemäß Artikel  
36 der Bundesverfassung,  
auch gleich wieder aus: „Die Anwendung  
von Zwang gegen die  
verpflichtete Person bedarf deshalb  
keiner besonderen gesetzlichen  
Grundlage (2.5.1, S. 385).“  
Noch klarere Worte redet die Botschaft,  
wenn es darum geht, dass  
im revidierten EpG „die Sicherung  
der öffentlichen Gesundheit  
beim Staat angesiedelt werden  
muss“: „Bei der Verhütung und  
Bekämpfung von übertragbaren  
Krankheiten gibt es Situationen,  
in welchen die verfassungsmäßig  
geschützten Grundrechte des Einzelnen  
beschränkt werden müssen.  
Hierbei kann die Anwendung  
von Zwangsgewalt erforderlich  
werden. Die Anwendung von  
Zwangsgewalt ist … allein ausgewählten  
Organen des Staates  
vorbehalten (3.3.1, S. 434).“ Ob  
sich nun die „Anwendung von  
Zwangsgewalt“ nur auf eine  
Quarantäne oder Absonderung  
bezieht (EpG, Art. 35), oder auch  
auf eine Zwangsimpfung, wird in  
diesem Abschnitt nicht erwähnt.  
Im Art. 35 des EpG heißt es, dass  
„die unter Quarantäne gestellte  
Person wenn nötig in ein Spital  
oder in eine andere geeignete  
Institution eingewiesen werden  
kann.“ In der Botschaft dazu wird  
es jedoch wie folgt erläutert:  
„Spitäler oder andere Einrichtungen  
werden verpflichtet, die  
betreuenden sowie die weiteren  
gefährdeten Personen durch geeignete  
Maßnahmen vor Übertragungen  
zu schützen, etwa  
durch Impfungen oder andere medizinische  
medizinische  
Maßnahmen (S. 389).“  
Mit oder ohne Zwangsgewalt?  
Ob nun die öffentliche Gesundheit  
oder die Grundrechte der betroffenen  
Personen stärker zu  
gewichten sind – darüber entscheiden  
einzig die Vollzugsbehörden,  
d.h. der Staat (S. 385). Ob  
Impfzwang ja oder nein: klar ist,  
dass das revidierte EpG die  
Grundlage bildet, dass eine beachtliche  
Zahl von Impfverweigerern  
zwangsgettoisiert werden  
können! Kommt uns das nicht  
bekannt vor?  
Quellen:  
http://de.wikipedia.org/wiki/  
Botschaft\_des\_Bundesrates  
www.bag.admin.ch/themen/medizin/  
03030/03209/03210/index.html?  
lang=de  
www.admin.ch/opc/de/federalgazette/  
2011/311.pdf  
Fortsetzung von Seite 1  
www.anti-zensur.info www.klagemauer.tv www.panorama-film.ch www.stimmvereinigung.org www.agb-antigenozidbewegung.de www.sasek.tv  
Impressum: 23.8.13  
S&G ist ein Organ klarheitsuchender und  
gerechtigkeitsliebender Menschen aus aller Welt.  
Ihre Artikel erhält sie von ihrer Leserschaft.  
Sie kommt, wann sie kommt, und es bestehen  
keinerlei kommerzielle Absichten.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Jeder Schreiber, Zeuge oder Verfasser sowie jeder, der eine  
Quelle angibt, ist nur für sich selbst verantwortlich. S&G-Inhalte  
widerspiegeln nicht unbedingt die Sichtweise der Redaktion.  
Redaktion:  
Ivo Sasek, Verlagsadresse: Nord 33, CH-9428 Walzenhausen  
Evtl. von Hackern attackierte oder im Internet verschwundene Quellen sind in den S&G-Archiven gesichert.  
Der Handexpress-Druck erfolgt nicht zentral. Bitte selber mindestens 3x kopieren und von Hand zu Hand weitergeben!  
S&G ist auch erhältlich in: ENG, FRA, ITA, SPA, RUS,  
HOL, HUN, RUM, ISL, ARAB, UKR  
Abonnentenservice: www.anti-zensur.info  
Deutschland: AZZ, Postfach 0111, D-73001 Göppingen  
Österreich: AZZ, Postfach 61, A-9300 St. Veit a. d. Glan  
Schweiz: AZZ, Postfach 229, CH-9445 Rebstein  
\*Eine „Botschaft des Bundesrates“  
ist in der Schweiz ein Bericht des  
Bundesrates, in welchem er seinen  
Vorschlag für einen parlamentarischen  
Erlass oder Entscheid  
erläutert. Sie dienen der Rechtsprechung  
und juristischen Lehre regelmäßig  
als Auslegungshilfe der  
entsprechenden Erlasse.  
(http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft  
\_des\_Bundesrates).

**von dec.**

**Quellen:**

<http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft_des_Bundesrates><http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de><http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

**Das könnte Sie auch interessieren:**

---

[](https://www.kla.tv)**Kla.TV – Die anderen Nachrichten ... frei – unabhängig – unzensiert ...**

* was die Medien nicht verschweigen sollten ...
* wenig Gehörtes vom Volk, für das Volk ...
* tägliche News ab 19:45 Uhr auf [www.kla.tv](https://www.kla.tv)

Dranbleiben lohnt sich!

**Kostenloses Abonnement mit wöchentlichen News per E-Mail erhalten Sie unter:** [**www.kla.tv/abo**](https://www.kla.tv/abo)

**Sicherheitshinweis:**

Gegenstimmen werden leider immer weiter zensiert und unterdrückt. Solange wir nicht gemäß den Interessen und Ideologien der Systempresse berichten, müssen wir jederzeit damit rechnen, dass Vorwände gesucht werden, um Kla.TV zu sperren oder zu schaden.

**Vernetzen Sie sich darum heute noch internetunabhängig!  
Klicken Sie hier:** [**www.kla.tv/vernetzung**](https://www.kla.tv/vernetzung)

*Lizenz: C:\Users\W\Downloads\ccby_transparent.png Creative Commons-Lizenz mit Namensnennung*

Verbreitung und Wiederaufbereitung ist mit Namensnennung erwünscht! Das Material darf jedoch nicht aus dem Kontext gerissen präsentiert werden. Mit öffentlichen Geldern (GEZ, Serafe, GIS, ...) finanzierte Institutionen ist die Verwendung ohne Rückfrage untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.